

Gesellschaftsrecht > Rechtsprechung > Bund > Gesellschaftsrecht > Aktienbuch und Anforderungen an Nachweis der Aktionärseligenschaft

Ansicht Bearbeiten

Rechtsprechung
Gesellschaftsrecht



Aktienbuch und Anforderungen an Nachweis der Aktionärseligenschaft
Zusammenfassung von BGer 4A_251/2023

1. Sachverhalt

Der Geschäftsführer einer Konzernuntergesellschaft war gleichzeitig Verwaltungsrat der Konzernobergesellschaft sowie von weiteren Konzerngesellschaften («Geschäftsführer»). Im Frühjahr 2013 wurde er fristlos entlassen (A.b; vgl. zu den finanziellen Ansprüchen des Geschäftsführers BGer 4A_291/2018 vom 10. Januar 2019).

Strittig sind die Eigentumsverhältnisse an zehn vinkulierten Namenaktien der Konzernobergesellschaft («Gesellschaft»). Der Geschäftsführer macht geltend, diese Aktien seien ihm im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsplans übertragen worden. Die Gesellschaft bestreitet, dass der Geschäftsführer Aktionär gewesen ist. Es liege weder ein rechtsgültiges obligatorisches Grundgeschäft vor noch sei eine Kaufpreiszahlung erfolgt (A.c).

Der Geschäftsführer klagte auf Feststellung des inzwischen aufgegebenen Eigentums an einer Aktie und auf Eintragung im Aktienregister für zehn weitere Aktien (B.a). Das Kantonsgericht Appenzell Ausserrhodon hiess lediglich die Eintragung für eine Aktie gut (B.a).

Die Vorinstanz bestätigte diese Einschätzung (Urteil des Obergerichts Appenzell Ausserrhodon, 1. Abteilung, 28. März 2023 [O1Z 20 1]). Für das Feststellungsbegehren verneinte das Obergericht ein aktuelles Feststellungsinteresse. Hinsichtlich der verbleibenden Aktien sei eine rechtsgültige Übertragung auf den Geschäftsführer nicht nachgewiesen (B.b).

Der Geschäftsführer verlangt vor Bundesgericht seine Eintragung für neun Aktien im Aktienregister, eventualiter die Feststellung seines Eigentums an diesen Aktien (C.). Einzig dieser Punkt ist vor Bundesgericht noch umstritten (E. 5).

2. Erwägungen

a) Rechtliche Bedeutung des Aktienbuchs

Der Aktionär hat Anspruch auf Eintragung in das Aktienbuch, wenn er sich gegenüber der Gesellschaft zu legitimieren vermag. Dies geschieht durch ein Gesuch um Eintragung bzw. im Falle von vinkulierten Namenaktien mit dem Gesuch um Genehmigung. Bei Einzeltiteln legt der Erwerber die vom Rechtsvorgänger indossierten Namenaktien als Wertpapiere vor (Art. 684 Abs. 2 OR). Bei nicht kotierten vinkulierten Namenaktien ist überdies die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich. Ohne Zustimmung bleiben trotz Indossament oder Abtretungserklärung alle mit der Aktie verknüpften Rechte beim Veräusserer (Art. 685c Abs. 1 OR; E. 7.1).

Gemäss Art. 686 Abs. 4 OR gilt im Verhältnis zur Gesellschaft als Aktionär, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Dem Aktienbuch kommt somit eine Legitimationsfunktion im Verhältnis der Aktionäre zur Gesellschaft zu. Diese Wirkung des Aktienbuchs ist allerdings beschränkt. Sein Inhalt hat bloss die Bedeutung einer widerlegbaren Vermutung. Die Vermutung kann umgestossen werden durch den Nachweis, dass ein Eingetragener nicht Aktionär oder ein Nichteingetragener Aktionär ist. Für die Rechtsträgerschaft ist der Eintrag im Aktienbuch somit nicht wesentlich. Zwar darf sich die Gesellschaft grundsätzlich auf den Eintrag verlassen, solange er besteht. Dies gilt aber nur, wenn sie keine Kenntnis davon hat oder haben müsste, dass der Eintrag falsch ist (E. 7.2).

b) Vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung

Der Geschäftsführer argumentierte, die Gesellschaft habe ihn im Rahmen einer arbeitsrechtlichen Streitigkeit unzulässigerweise aus dem Aktienbuch ausgetragen. Er verlangte gestützt auf einen angeblich vorbestehenden Eintrag im Aktienbuch seine Wiedereintragung (E. 8).

Der Vorinstanz zufolge berief sich der Geschäftsführer auf eine abweichende Fassung des Aktienbuchs, wonach ihm zehn zusätzliche Aktien übertragen worden seien und er mit insgesamt elf Aktien eingetragen gewesen sei. Seine Version des Aktienbuchs war allerdings weder datiert noch unterzeichnet, und es fehlten für die betreffende Transaktion die Aktiennummern, das Datum der Eintragung, der ehemalige Eigentümer und das Visum (E. 8.1).

Aus dem Indossament der Aktientitel ist gemäss Vorinstanz ersichtlich, dass eine Personalvorsorgestiftung Eigentum an den betreffenden Aktien erlangt hat. Die Aktien wurden anschliessend offenbar ohne entsprechenden Eintrag im Indossament an die frühere Mehrheitsaktionärin der Gesellschaft verkauft, blankoindossiert durch den Liquidator der Personalvorsorgestiftung. Als letzter neuer Eigentümer wird der Geschäftsführer aufgeführt, versehen mit der Unterschrift eines früheren Verwaltungsratsmitglieds der Gesellschaft und dem Firmenstempel der Untergesellschaft (E. 6).

c) Strittige Geltung des vorgelegten Aktienbuchs

Die Vorinstanz hat den Sachverhalt nicht offensichtlich unrichtig festgestellt. Sie verfiel nicht in Willkür, wenn sie nicht als erstellt erachtete, dass es sich bei dem vom Geschäftsführer eingereichten Dokument um das seinerzeitige Aktienbuch der Gesellschaft handelte (E. 8.5). Entsprechend kann der Geschäftsführer gestützt darauf keine Vermutung ableiten, dass er Eigentümer der Aktien ist (E. 8.8).

Der Geschäftsführer rügt, die Vorinstanz habe überhöhte Voraussetzungen an die Führung des Aktienbuchs gestellt und damit Art. 686 Abs. 1 OR verletzt. Ihre undifferenzierte Aussage, das Aktienbuch werde praxisgemäss jährlich sowie bei Übertragungen ausgedruckt und mit Verweis auf Ort und Datum mit der Unterschrift des Verwaltungsrats versehen, verletze Art. 686 Abs. 1 OR. Diese Bestimmung lasse dem Verwaltungsrat freie Hand bei der Führung des Aktienbuchs (E. 8.7).

Die Rüge geht fehl. Die Vorinstanz hat sich ausführlich mit dem vom Geschäftsführer als angebliches Aktienbuch ins Verfahren eingebrachten Dokument auseinandergesetzt. Dabei hat sie als ein Indiz unter vielen auch erwogen, es entspreche der Praxis, dass ein Aktienbuch einmal jährlich und bei Transaktionen ausgedruckt und unter Verweis auf Ort und Datum vom Verwaltungsrat unterzeichnet werde. Die Vorinstanz hat nicht festgehalten, Art. 686 Abs. 1 OR verlange ein solches Vorgehen. Es ist nicht willkürlich, wenn die Vorinstanz im Rahmen der Beweiswürdigung als ein Indiz unter vielen auch eine solche Praxis berücksichtigt. Der Geschäftsführer vermag nicht darzutun, dass die Vorinstanz von einer offensichtlich unrichtigen Praxis ausgegangen wäre. Erst recht legt er nicht dar, dass die Vorinstanz bei der Würdigung des angeblichen Aktienbuchs insgesamt in Willkür verfallen wäre (E. 8.7).

Die Vorinstanz durfte im Ergebnis willkürfrei davon ausgehen, der Geschäftsführer habe hinsichtlich der Aktien nicht nachzuweisen vermocht, dass er im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen war (E. 9).

d) Genehmigung der Aktienübertragung

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob dem Geschäftsführer der Nachweis gelungen ist, dass er der Gesellschaft ein Gesuch um Genehmigung und Eintragung der angeblich an ihn übertragenen vinkulierten Namenaktien gestellt und die Gesellschaft diesem zugestimmt hat (E. 9).

Laut Vorinstanz spricht einzig die Unterschrift des früheren Verwaltungsratsmitglieds für eine Aktienübertragung. Ein obligatorisches Grundgeschäft, ein Gesuch um Genehmigung durch den Verwaltungsrat, ein zustimmender Verwaltungsratsbeschluss oder ein Eintrag im Aktienbuch sind nicht erstellt. Auch ist die Ausgestaltung der Transaktion nicht nachvollziehbar. Weil die Unterschrift mit dem falschen Firmenstempel angebracht worden ist, kann nach der Vorinstanz nicht von einer Genehmigung der Gesellschaft ausgegangen werden (E. 9.1).

Ein Nachweis eines Gesuchs um Genehmigung wäre entbehrlich, wenn der Geschäftsführer stattdessen nachzuweisen vermöchte, dass die Gesellschaft die Übertragung genehmigt hätte (E. 9.2.2). Die Vorinstanz verfiel nicht in Willkür, indem sie allein aufgrund der Unterschrift des Verwaltungsratsmitglieds auf den Aktientiteln einschliesslich des falschen Firmenstempels nicht von einer Genehmigung der angeblichen Aktienübertragung durch die Gesellschaft ausging (E. 9.2.3).

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist (E. 10).

(Autor der Zusammenfassung: Harald Bärtschi)

iusNet GR 25.01.2024

Entscheiddaten

4A_251/2023

20.10.2023
Bundesgericht
Nachweis der Aktionärseligenschaft

Gesetzesartikel

Art. 686 OR

Rechtsgebiet(e)

Gesellschaftsrecht
Aktiengesellschaft (AG)

Stichworte

Aktienbuch

Inhalt

Newsletter Archiv
Stichwortverzeichnis
Autoren
Abo bestellen

Schulthess Produkte

iusNet Intellectual Property
iusNet Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht
iusNet Droit Civil
Fachliteratur
Fachkatalog Recht

Kontakt

Schulthess Juristische Medien AG
Zwingliplatz 2
Postfach 2218
CH-8021 Zürich

Telefon +41 44 200 29 29
Fax +41 44 200 29 48

service@schulthess.com
www.schulthess.com